

Tarifrunde 2021 bei der DB

Wie, wann, was, warum?

Die GDL ist es gewohnt, schwierige und komplexe Verhandlungen zu führen. Schon mehrfach haben wir bestehende Tarifsysteme umgestellt und verbessert. 2008 gelang das erstmals mit der Einführung des ersten Lokomotivführertarifvertrags (LfTV), 2011 mit der Einführung des ersten Flächentarifvertrags für Lokomotivführer BuRa-LfTV und 2015 mit der Einführung des Flächentarifvertrags für das Zugpersonal BuRa-ZugTV und der Haustarifverträge für Bordgastronomen, Disponenten, Instruktoressen, Lokrangierführer und Zugbegleiter.

Was uns in dieser Verhandlungsrunde aber bevorsteht, ist noch komplexer. Zunächst muss die GDL durchsetzen, dass der Arbeitgeber überhaupt bereit ist, mit der GDL für andere Berufsgruppen als das Zugpersonal Tarifverträge abzuschließen. Die DB hat stets ihre Hausgewerkschaft geschützt und versucht, der GDL Tarifverträge für andere Arbeitnehmer als Lokomotivführer zu verweigern. Bis der Arbeitgeber bereit war, mit der GDL Tarifverträge für das gesamte Zugpersonal abzuschließen, waren massive Streiks in den Jahren 2014 und 2015 erforderlich.

Die jetzt agierenden Arbeitgebervertreter der DB halten nicht nur eine Hand über ihre Einkommensabsenker, sondern beide Hände. Sie schützen die EVG als Dank für die Verringerung der Einkommen der DB-Arbeitnehmer.

EVG-Abschluss verringert Einkommen

Wenn die GDL diese Organisation als Einkommens-Verringerungs-Gesellschaft bezeichnet, hat das einen sehr realen Grund: Die Entgelterhöhung um 1,5 Prozent zum 1. Januar 2022 führt zu einem Reallohnverlust, wenn man der Prognose des Statistischen Bundesamtes vom November 2020 Glauben schenkt. Nach dieser wird in diesem Jahr für Deutschland eine Inflation von 1,4 Prozent und für 2022 von weiteren 1,6 Prozent erwartet. Es liegt auf der Hand, dass der EVG-Abschluss zu Reallohnkürzungen führt. Mit anderen Worten: Einkommen wird verringert.

Zugleich will die DB die gesetzliche Tarifeinheit umsetzen. Es sollen nur die Tarifverträge der Gewerkschaft angewendet werden, die im jeweiligen Betrieb die meisten

Mitglieder hat. Wäre das die EVG, säßen die Arbeitnehmer in der Falle des Reallohnverlusts. Eine ganze Reihe anderer Regelungen würden ebenfalls wegfallen, wie zum Beispiel der Anspruch auf persönliche Planungssicherheit. Zugbegleiter und Bordgastronomen würden ab Stufe 2 deutlich weniger Geld verdienen. Der Anspruch auf quartalsweiser Auszahlung der Überzeitzulage besteht nicht mehr. Das alte System würde wiederaufleben – jährliche Auszahlung der Überzeitzulage und Übertrag der Überstunden auf das nächste Jahr.

Genau damit trommeln die EVG-Amateure ja. Der geneigte Leser möge die Trommler mal fragen, was mit den Überstunden passiert, wenn jemand während des Freizeitausgleichs krank wird. Die korrekte Antwort müsste lauten: „Die Überstunden wer-

den durch die Krankheit abgebaut.“ Jede andere Aussage ist gelogen. Ebenso kann gefragt werden, wie viel Überzeitzulage man nach den EVG-Tarifverträgen bekommt, wenn im 1., 2. und/oder 3. Quartal zwar Überstunden gemacht wurden, man am Jahresende aber mit plus minus null oder gar mit Minusstunden rauskommt. Die richtige Antwort lautet: null.

Mehrheiten schaffen, Tarifverträge schützen

Es gibt nur eine Möglichkeit, den Tarifverträgen der EVG zu entgehen: Die GDL-Mitglieder stellen die Mehrheit der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer im Betrieb. Damit ist die Anwendung der schon bestehenden Tarifverträge für das Zugpersonal gewährleistet und ebenso die Anwendung der GDL-Tarifverträge mit ihren Verbesserungen für die neuen Berufe.

¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/5851/umfrage/prognose-zur-entwicklung-der-inflationsrate-in-deutschland/>

Unser Ziel: Der Eisenbahn-Flächen

Die Tarifverträge der Minderheitsgewerkschaft werden dabei vollständig verdrängt, also auch Regelungen, die der Mehrheitstarifvertrag gar nicht trifft. Ein gutes Beispiel sind die Regelungen zur persönlichen Planungssicherheit. Diese Ansprüche sind nur im BuRa-ZugTV der GDL enthalten. Wäre die EVG Mehrheitsgewerkschaft, würde es in diesem Betrieb keine persönliche Planungssicherheit mehr geben. Gleiches gilt für einen verbesserten Entgeltabschluss der GDL. In einem Mehrheitsbetrieb der EVG bleibt es bei deren Einkommens-Verringerungs-Abschluss mit 1,5 Prozent.

Bewährte Tarifstruktur beibehalten

Die Struktur der GDL-Tarifverträge soll auch für die neuen Berufsgruppen dem bewährten System eines Bundes-Rahmentarifvertrags mit ergänzenden Haustarifverträgen folgen. Diese Struktur hat sich als handhabbar erwiesen.

Neu geschaffen werden soll der Eisenbahn-Flächentarifvertrag (EFTV)². Dieser Tarif-

vertrag stellt die neue und übergeordnete Instanz dar. In diesem Tarifvertrag sollen alle Regelungen festgelegt werden, die einheitlich für alle Unternehmen getroffen werden, seien es DB-Unternehmen oder Unternehmen der Wettbewerber.

Ein Beispiel: Allgemeine Entgelterhöhungen sollen künftig im EFTV vereinbart werden. Wird beispielsweise eine Erhöhung um 3 Prozent vereinbart, gilt diese Erhöhung für alle nachgeordneten Tarifverträge. Die eigentlichen Entgelttabellen werden jedoch nicht Bestandteil des EFTV sein. Sie verbleiben in den Bundes-Rahmentarifverträgen beziehungsweise den Haustarifverträgen.

Zuständig für den EFTV soll die Bundestarifkommission der GDL sein.

Die Bundes-Rahmentarifverträge treffen die berufs-spezifischen Regelungen für das Zugpersonal wie bisher schon und neu für Arbeitnehmer der Fahrzeuginstandhaltung (BuRa-FZITV), Arbeitnehmer des Netzbetriebs

(BuRa-NetzTV) und für die Fahrweginstandhaltung (BuRa-FWITV). Abgerundet wird die Struktur um den neu zu schaffenden Bundes-Rahmentarifvertrag für Auszubildende.

Haustarifverträge mit spezifischen Regelungen

Unterhalb der Bundes-Rahmentarifverträge werden die Haustarifverträge abgeschlossen. Sie bilden die unternehmensspezifischen Regelungen der Berufe ab. Das können besondere Zulagen sein, aber auch Regelungen zur Arbeitszeit, zum Urlaub oder zur Qualifizierung von Arbeitnehmern.

Die Weiterentwicklung der Bundes-Rahmentarifverträge und der dazugehörigen Haustarifverträge erfolgt durch die Tarifkommissionen, die speziell für diese Tarifverträge gebildet werden und mit Mitgliedern besetzt werden, die in diesen Berufen tätig sind. Die GDL wird es also ermöglichen, dass Fachleute aus den Berufen für ihre Berufe in eigener Verantwortung Forderungen erstellen, die

die GDL dann zum Gegenstand von Tarifverhandlungen macht. Die Entwicklung der Bundes-Rahmentarifverträge könnte daher durchaus unterschiedlich verlaufen, sieht man von den übergeordneten Regelungen des EFTV ab. Genau darin liegt der Zweck der Tarifkonstruktion der GDL: Sie erlaubt die eigenverantwortliche, berufsbezogene Entwicklung. Ebenso wird es möglich sein, das System zu erweitern und Tarifverträge für weitere Berufe abzuschließen und mit dem EFTV zu verknüpfen.

Erweiterung jederzeit möglich

Die hier vorgestellte Tarifstruktur, deren wesentliche Inhalte und die geforderten Verbesserungen sind nur beispielhaft aufgeführt. Eine Erweiterung um weitere Berufe und die Aufnahme weiterer Forderungen ist ohne Weiteres möglich. Verbesserungen im EFTV wirken automatisch auf alle nachgeordneten Tarifverträge, Verbesserungen in den Bundes-Rahmentarifverträgen wirken in diesen und in den Haustarifverträgen.

Eisenbahn-Flächentarifvertrag (EFTV)²

Grundsätzliche und für alle Unternehmen einheitliche tarifliche Regelungen, wie zum Beispiel:

- Jeweils vereinbarte Entgelterhöhungen und Einmalzahlungen
- Referenzarbeitszeit 38 Stunden pro Woche / 1984 Stunden im Jahr
- Grundsätze der Arbeitszeitanrechnung und -verteilung
- Anspruch auf Erholungsurlaub und Zusatzurlaub für Nachtarbeit
- Anspruch auf Zulagen für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit
- Anspruch auf Weihnachtsgeld

Wesentliche Forderungen der GDL:

- Allgemeine Entgelterhöhung um 4,8 Prozent ab 1. März 2021
- Vereinbarung einer Corona-Prämie in Höhe von 1.300 Euro
- Einführung von Zulagen zum Teilausgleich erhöhter Lebenshaltungskosten in Ballungsräumen
- Übergangsregelungen bei Wechsel zwischen den Tarifgebieten

Zuständig für die Weiterentwicklung des EFTV ist die Bundestarifkommission der GDL.

² Arbeitstitel

BuRa-ZugTV	BuRa-FZITV'	BuRa-NetzTV'	BuRa-FWITV'	Haustarifverträge	BuRa-AzubiTV
für Bordgastronomen, Disponenten, Instruktoren, Lokomotivführer/Lokrangierführer, Zugbegleiter	für Arbeitnehmer in den Fahrzeugwerkstätten, Facharbeiter, Instandhalter, Meister	für Fahrdienstleiter und Arbeitnehmer der operativen Betriebssteuerung	für Arbeitnehmer der Netzinstandhaltung, Facharbeiter, Instandhalter, Meister	ohne BuRa-Tarifverträge, z.B. Haustarifvertrag für DB Sicherheit, DB Fahrwegdienste	für Auszubildende

Wesentliche Inhalte: Grundsätzliche bundeseinheitliche Regelungen für die jeweiligen Berufe und für Auszubildende

<ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierungsregelungen • Persönliche Planungssicherheit • Einstufung auf Basis der Berufserfahrung • Schutzbestimmungen bei gesundheitsbedingtem Verlust der Fahrdiensttauglichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme aller Verbesserungen aus dem BuRa-ZugTV 	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme aller Verbesserungen aus dem BuRa-ZugTV 	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme aller Verbesserungen aus dem BuRa-ZugTV 		<ul style="list-style-type: none"> • Rahmen-, Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen im BuRa-AzubiTV • Ausbildungsvergütung und Zulagenregelung erfolgen zunächst in den Tarifverträgen der Unternehmen
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Wesentliche Forderungen der GDL zu den BuRa-Tarifverträgen:

<ul style="list-style-type: none"> • Einführung einer Jahresschichtplanung 	<ul style="list-style-type: none"> • Einstufung nach Tätigkeitsjahren im Beruf • Erhöhung der Einstiegsvergütung nach Abschluss der Berufsausbildung 	<ul style="list-style-type: none"> • Einstufung nach Tätigkeitsjahren im Beruf • Übernahme der Schutzbestimmungen bei gesundheitsbedingtem Verlust der Fahrdiensttauglichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Einstufung nach Tätigkeitsjahren im Beruf • Erhöhung der Einstiegsvergütung nach Abschluss der Berufsausbildung 		<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Ausbildungsvergütung um 100 Euro in der Runde 2021 • Weitere eigenständige Entwicklung, angelehnt an den EFTV • Schrittweise Vereinheitlichung der Regelungen in allen Unternehmen
-------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Wesentliche Forderungen der GDL zu den Haustarifverträgen:

<ul style="list-style-type: none"> • Örtliche Zulagen zum Teilausgleich regional erhöhter Lebenshaltungskosten • Verbesserung der Regelungen zur Entlastung älterer Arbeitnehmer • Anwendung des neu abzuschließenden Leistungssicherungs-Tarifvertrags (LsTV) und des verbesserten ZVersTV 					
<ul style="list-style-type: none"> • Wahlmöglichkeit, statt des Jobtickets eine Wegekostenpauschale zu beanspruchen 	<ul style="list-style-type: none"> • Fortschreibung der TV Express mit vollem Anspruch auf Zusatzurlaub für Nacharbeit • Anrechnung der Umkleidezeit als Arbeitszeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Anrechnung und Vergütung zusätzlicher Wegezeiten bei Einsatz auf weiter entfernten Stellwerken 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Verpflegungspauschale bei Einsatzwechsellätigkeit auf die vollen steuerlich möglichen Beträge 	<ul style="list-style-type: none"> • Deutliche Erhöhung der Vergütungen bei DB Sicherheit und DB Fahrwegdienste • Absenkung der Arbeitszeit von 41 auf 38 Stunden im Wochendurchschnitt • Verbesserungen beim Anspruch auf Urlaub und Zusatzurlaub 	

Verantwortlich für die weitere Entwicklung der Tarifverträge:

Tarifkommission Zug	Tarifkommission FZI	Tarifkommission Netz	Tarifkommission FWI	Tarifkommission des jeweiligen Unternehmens	Alle Tarifkommissionen für ihre Berufe GDL-Jugend
---------------------	---------------------	----------------------	---------------------	---------------------------------------------	---------------------------------------------------

Startschuss für die Selbstständigkeit der GDL waren die Ergänzungstarifverträge Ende 2002 / Anfang 2003: DB und EVG verlangen 18 unbezahlte Schichten pro Jahr vom Zugpersonal. Die GDL wehrt diese Tarifverträge ab.

Ab Mitte 2019

DB beginnt, die tarifvertraglichen Planungsregelungen der GDL systematisch zu unterlaufen. Sie diskriminiert ebenso systematisch GDL-Mitglieder, die ihre Rechte wahrnehmen.

Dies hält bis zum heutigen Tage an.

7. Februar 2020

DB wird erneut vertragsbrüchig und verweigert den Abschluss des TV Personalübergang SPNV mit vorgeschobenen rechtlichen Bedenken. Die unterzeichnete Abschlussverpflichtung ignoriert sie. GDL schließt TVPÜ mit den Wettbewerbern ohne DB und EVG ab.

17. September 2020

EVG schließt Tarifrunde 2021 ab. Ergebnis: 1,5 Prozent mehr Lohn ab 1. Januar 2022, Laufzeit bis 28. Februar 2023. Ursprünglich sollte es sogar noch weniger sein, aber die Gremien der EVG folgten ihrem Vorstand nicht.

17. November 2020

Der GDL-Hauptvorstand beschließt die Öffnung der GDL für alle Arbeitnehmer im Kernbereich der Eisenbahn. Die Mitglieder der neuen Berufe nehmen die fachliche Entwicklung ihrer Tarifverträge in eigener Zuständigkeit vor.

1. Januar 2018

Nach der erfolgreichen Schlichtung 2016/2017 treten die Regelungen zur persönlichen Planungssicherheit für die Freizeit und Absenkung der Arbeitszeit auf die 38-Stunden-Woche in Kraft.

DB erfindet für EVG das Urlaubs-Wahlmodell.

Ab April 2018

Die Strukturverbesserungen der Entgelttabellen für Lokomotivführer und Zugbegleiter treten schrittweise in Kraft. EVG übernimmt zwar später die Verbesserungen für die Lokomotivführer, Zugbegleiter erhalten aber bis heute weniger Geld.

Anfang 2020

DB provoziert weiter. Nunmehr weigert sich die DB, Problemlösungen im Rahmen der tarifvertraglich vereinbarten Gütestellen zu suchen.

26. Mai 2020

DB und EVG schließen „Bündnis für unsere Bahn“ und verpflichten sich, einen Sanierungsbeitrag zu leisten. GDL sagt Teilnahme ab.

7. Oktober 2020

DB ruft die Schlichtung an und verlangt von der GDL die Übernahme des EVG-Abschlusses. Sie droht mit Anwendung des Tarifeinheitsgesetzes. Die Schlichtung scheitert am 11. November 2020 dennoch.

1. Januar 2021

DB beginnt mit der Umsetzung des Tarifeinheitsgesetzes und versucht zugleich, die GDL in Verhandlungen zu verwickeln. GDL lässt sich nicht unter Druck setzen und verfeinert ihre Konzepte. Werkstattmitarbeiter und Fahrdienstleiter wirken mit.

Weitere Tarifverträge

Neben der Kombination aus Bundes-Rahmentarifverträgen und Haustarifverträgen müssen bei der DB weitere Tarifverträge abgeschlossen werden. Zu diesen gehört der Leistungs-sicherungs-Tarifvertrag (LsTV). Mit diesem wird die DB verpflichtet, Aufträge nur dann an Personaldienstleister abzugeben, wenn bei diesen ein GDL-Tarifvertrag gilt. Bei solchen Unternehmen ist sichergestellt, dass deren Arbeitnehmer fair und auf dem Niveau der Stammebelegschaft bezahlt werden. Arbeitsplätze in den DB-Unternehmen geraten dadurch nicht in die Gefahr, durch tariflose Billiganbieter abgebaut zu werden.

Die Schutzbestimmungen vor betriebsbedingten Kündigungen müssen so umgestaltet werden, dass sie wieder wirksam sind.

Einfache, verlässliche und klare Regelungen für alle direkten systemrelevanten Berufe im Kernsystem der Eisenbahn in Deutschland, statt eines überladenen und wirkungslosen Demografie-Tarifvertrages.

Der Zusatzversorgungstarifvertrag für die Arbeitnehmer der DB AG (ZVersTV) war schon Gegenstand des letzten Einlegers im GDL-Magazin VORAUS (dort S.4, Frage 10).

In der Zwischenzeit hat die GDL ihre Forderungen präzisiert. So wird sie nicht nur die Wiederinkraftsetzung des ZVersTV fordern, sondern auch dessen Verbesserung. Insbesondere muss der Sockelbetrag – also die Basis des Rentenanspruchs – von 3,58 Euro auf 4 Euro erhöht werden. Dieser Betrag muss künftig dynamisiert werden, also so steigen, wie auch das Entgelt steigt. Damit wird der ZVersTV dauerhaft zukunftsfähig und

die Versuche von Arbeitgeber und EVG, die Arbeitnehmer um ihre Rentenansprüche zu bringen, sind beendet.

Umfangreiches Forderungspaket übergeben

Was die GDL hier an inhaltlichen und strukturellen Forderungen entwickelt hat, wird nicht einfach und auch nicht schnell umsetzbar sein. Kurz vor dem Erscheinen dieses Einlegers hat die GDL dem Arbeitgeber ihre Forderungen zugeleitet. Das umfangreiche Paket beinhaltet nicht allein die Aufzählung der Forderungen, sondern auch schon komplett ausgearbeitete Tarifverträge. Natürlich wird der Arbeitgeber nicht zum Füller greifen und unterzeichnen. Eher steht das Gegenteil zu befürchten, nämlich dass er der GDL das Recht absprechen wird, Tarifverträge für weitere Berufe als die des Zugpersonals abzuschließen.

Geschichte könnte sich wiederholen

2007 kämpfte der Arbeitgeber mit Vehemenz gegen den eigenständigen GDL-Tarifvertrag für Lokomotivführer und nahm dafür sogar Streiks in Kauf. Sieger war aber die GDL und ihre kampfbereiten Mitglieder. Am 1. März 2008 trat der erste LfTV in Kraft.

Im Jahr 2014 forderte die GDL Tarifverträge für weitere Berufsgruppen des Zugpersonals. Der Arbeitgeber lehnte das ab. Er hielt an seiner Ablehnung fest und provozierte damit weitere und noch deutlich heftigere Streiks der GDL. Nur mit einer Schlichtung konnte der Arbeitgeber zum Einlenken bewegt werden. Am 1. Juli 2015 trat der erste BuRa-ZugTV in Kraft.

Nun fordert die GDL weitere Tarifverträge für Arbeitnehmer. Warten wir ab, ob sich die Geschichte wiederholt.

Datenschutzerklärung

Ich erkläre meine Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO, dass meine mein Beschäftigungs- und Mitgliedschaftsverhältnis betreffenden Daten, deren Änderungen und Ergänzungen im Rahmen der Zweckbestimmung meiner Gewerkschaftsmitgliedschaft und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden.

Diese Einwilligung gilt auch für alle zukünftigen Anträge und sonstigen Leistungen durch mit der GDL geschaffene gemeinsame Einrichtungen (im Folgenden „gemeinsame Einrichtungen“), derzeit FairnessPlan e.V. und FairnessBahNEN e.V., welche durch Tarifverträge gemäß § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes gegründet wurden.

Ich erkläre mich mit der Verarbeitung und insbesondere der Übermittlung meiner personenbezogenen Daten durch die GDL an die gemeinsamen Einrichtungen im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach den einschlägigen Tarifverträgen über die gemeinsamen Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung einverstanden. Das betrifft jeweils die für die Leistungsgewährung erforderlichen Daten, welche die gemeinsamen Einrichtungen nach den einschlägigen Tarifverträgen von mir verlangen können. Diese Einwilligung betrifft auch die Daten zu meiner Gewerkschaftszugehörigkeit.

In diesem Zusammenhang bin ich auch mit der Übermittlung der in einem Antrag an eine gemeinsame Einrichtung gemachten Angaben an die GDL einverstanden, um meine Leistungsberechtigung zu prüfen und ggf. meine Mitgliedsdaten bei der GDL zu aktualisieren. Die GDL darf diese Antragsdaten und ggf. bei der GDL gespeicherte Abweichungen von den Antragsdaten wieder an die gemeinsame Einrichtung zurückübermitteln. Werden Leistungen im Auftrag einer gemeinsamen Einrichtung oder durch eine gemeinsame Einrichtung an leistungsberechtigte Mitglieder allgemein und ohne vorherigen Antrag verteilt, bin ich damit einverstanden, dass die GDL meine Daten, aus denen sich die Leistungsberechtigung nach den einschlägigen Tarifverträgen über die gemeinsame Einrichtung ergibt, an die jeweilige gemeinsame

Einrichtung übermittelt. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an weitere Dritte erfolgt nur, soweit diese Dritten die geförderte Leistung gegenüber mir erbringen und in dem Umfang, wie es für die Erbringung der Leistung erforderlich ist.

Dabei versichert mir die GDL,

- dass die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten nur zum Zweck der ordnungsgemäßen Gestaltung und Abwicklung des vorgenannten Verfahrens sowie nur in dem zur Erreichung dieses Zwecks notwendigen und sinnvollen Umfang erfolgt (dazu gehört auch die Erstellung statistischer Auswertungen ohne Personenbezug) und
- dass meine personenbezogenen Daten spätestens gelöscht werden, wenn meine Mitgliedschaft bei der GDL endet und die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten – insbesondere nach den geltenden Steuergesetzen – erloschen sind.

Mir ist bekannt, dass ich ein Recht auf Auskunft gegenüber der GDL über die mich betreffenden personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit habe. Ebenso ist mir bekannt, dass ich ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde habe. Die von mir zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten sind für die Verwaltung meiner Mitgliedschaft und die Gewährung von Leistungen von gemeinsamen Einrichtungen erforderlich. Ohne die Bereitstellung meiner personenbezogenen Daten kann ich nicht als Mitglied der GDL geführt werden und keine Leistungen von gemeinsamen Einrichtungen erhalten.

Ich habe das Recht, meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Für Fragen und weitere Informationen steht der GDL-Datenschutzbeauftragte unter der E-Mail-Adresse datenschutzbeauftragter@gdl.de zur Verfügung.

STARK · UNBESTECHLICH · ERFOLGREICH



Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer

Baumweg 45 · 60316 Frankfurt am Main · www.gdl.de · info@gdl.de · Telefon: 069 40 57 09-0

Flächentarifverträge
FÜR
DAS Eisenbahnsystem



Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer

STARK · UNBESTECHLICH · ERFOLGREICH



Werde jetzt Mitglied!

Gute Gründe für die Mitgliedschaft in der GDL:

- Kompetente Interessenvertretung vor Ort
- Solidarität und Kollegialität in der GDL
- Rechtsschutz bei beruflichen Rechtsstreitigkeiten
- Familien-Rechtsschutzversicherung
- Berufshaftpflichtschutz
- Freizeitunfallversicherung
- Finanzielle Unterstützung bei Streik
- Umfangreiches Bildungsangebot
- Fundierte Fachliteratur
- GDL Magazin VORAUS
- Faire Beiträge

Eine starke Gemeinschaft für ein starkes Eisenbahnsystem!

Fair voraus –
mit starken Partnern:



BEITRITTSERKLÄRUNG



Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer

Geworben durch:

Nachname: Vorname:

Anschrift:

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) zum Ersten des (Monat/Jahr):

Die Mitgliedschaft beginnt jedoch erst mit der Zahlung des ersten Monatsbeitrags.

Nachname: Vorname:

weiblich männlich Geburtsdatum:

Straße: Haus-Nr.:

PLZ: Ort:

Telefon: Mobil:

Ortsgruppe:

Unternehmen:

Betrieb: Einsatzstelle:

Entgeltgruppe: Arbeitnehmer Beamter

Tabellenentgelt (brutto in Euro): Vollzeit Teilzeit (in Prozent)

Ich verzichte auf die im Gewerkschaftsbeitrag enthaltene Familien- und Wohnungs-Rechtsschutzversicherung. Der anteilige Versicherungsbeitrag wird mir jeweils am Ende des Jahres auf Antrag erstattet.

Ort/Datum:

Unterschrift:

Unterschrift Elternteil bei Minderjährigen:

Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL), Baumweg 45, 60316 Frankfurt
Gläubiger-Identifikationsnr.: DE38ZZZ00000631919, Mandatsreferenz erfolgt separat

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Ich ermächtige die GDL, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GDL auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bitte nur bei abweichendem Kontoinhaber ausfüllen:

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Zahlungen des Mitglieds:

Nachname: Vorname:

Kontoinhaber

Nachname: Vorname:

Straße: Haus-Nr.:

PLZ: Ort:

Kreditinstitut: BIC:

IBAN: DE ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

Ort/Datum:

Unterschrift:

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich die GDL über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Vom Bezirkskassierer auszufüllen:

Erster Monatsbeitrag:

Bitte reichen Sie zum Nachweis des Tabellenentgelts eine **aktuelle Lohnbescheinigung** ein, der Einzug und die wirksame Mitgliedschaft sind erst nach Vorlage möglich.

Zur weiteren Bearbeitung benötigen wir Ihre Unterschrift zur rückseitig abgedruckten Datenschutzerklärung:

Ich erkläre hiermit, dass ich die rückseitig abgedruckte Datenschutzerklärung gelesen habe und damit einverstanden bin.

Ort/Datum:

Unterschrift: